

B1.14. Teilbauordnungen, Gestaltungspläne

120692

Gestaltungsplan SLS

Beantwortung Kleine Anfrage

Max Wiederkehr, Mitglied des Gemeinderates, hat am 17. April 2012 folgende Kleine Anfrage eingereicht:

"Am Wochenende vom 10./11. März 2012 hat die Dietiker Bevölkerung mit 53 % dem Gestaltungsplan SLS zugestimmt. Damit wurde eine wichtige Hürde für die weitere Entwicklung des SLS genommen. Nun droht jedoch ein Rekurs seitens des Vogelschutzes.

Fragen:

- 1. Wie gross ist die Fläche, die von einem Rekurs betroffen wäre? Wie vielen Prozenten der Fläche des SLS entspricht dies?*
- 2. Inwieweit ist dafür gesorgt, dass für das Gebiet, welches vom Rekurs nicht betroffen wäre, eine Teilkraftsetzung zum Zuge kommen könnte?*
- 3. Die Präsidentin des Vogelschutzvereins erwähnte im Interview vom 13. März 2012 in der Limmataler Zeitung, dass der Gemeinderatsbeschluss eine falsche Rechtsmittelbelehrung enthielt. Inwieweit stimmt dies? Worauf ist dies zurückzuführen? Könnten daraus negative Folgen für das weitere Verfahren entstehen?"*

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Geht man von der Annahme aus, dass eine Pufferzone ca. 50 m breit sein würde, wäre eine Fläche von ca. 30'000 m² im Perimeter des Gestaltungsplans Silber-Lerzen-Stierenmatt betroffen. Die gesamte Fläche des Gestaltungsplans umfasst eine Fläche von ca. 600'000 m². Der Anteil der vom Rekurs betroffenen Fläche am Gesamtumfang des Gestaltungsplans würde unter der getroffenen Annahme ca. 5 % betragen. Das Ausscheiden einer Pufferzonen schliesst jedoch nicht aus, dass weitere Massnahmen getroffen werden müssen, welche eine Wirkung über die Pufferzone hinaus entfalten wie die bereits in die Vorlage integrierte Vorschrift bezüglich dem Nachweis, die Moorhydrologie nicht zu stören (vgl. Art. 33).

Zu Frage 2:

Der Rekurs des Vogelschutzes sowie die beiden weiteren eingereichten Rekurse müssen nun vom Baurekursgericht des Kantons Zürich behandelt werden. Bevor sich das Gericht inhaltlich mit den Eingaben beschäftigt, lädt es die gegnerische Partei zu einer Rekursantwort ein. Von dieser Möglichkeit wird die Stadt Dietikon Gebrauch machen. In ihrer Rekursantwort wird sie unter anderem darlegen, dass der Stadtrat bei der Erstellung der Gestaltungsplanvorlage alle Auflagen der kantonalen Fachstellen im Rahmen der Vorprüfung insbesondere zum Moorschutz umgesetzt hat und somit der Sorgfaltspflicht im Rahmen seiner planerischen Tätigkeit vollumfänglich nachgekommen ist; eventualiter sei eine Teilgenehmigung zu gewähren. Begründen lässt sich die Teilgenehmigung mit dem überwiegenden öffentlichen Interesse an einer geordneten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und dem Bedürfnis nach einer klaren Rechtssituation nach den mehrjährigen Planungsarbeiten unter der erlassenen Planungszone. Die Stadt kann in eigener Kompetenz keine Teilgenehmigung sicherstellen. Sie wird jedoch alles daran setzen, dieses Ziel zu erreichen.

Sitzung vom 14. Mai 2012

Zu Frage 3:

Im Protokoll des Gemeinderats vom 6. Oktober 2011 wurde beim Beschluss zur Vorlage SLS folgende Rechtsmittelbelehrung angefügt:

"Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten."

Da der Gemeinderat die Vorlage zwar festgesetzt hat, sie aber gleichzeitig dem obligatorischen Referendum unterstellte, hätte sich diese Rechtsmittelbelehrung erübrigt. Sie wurde erst nach der Abstimmung vom 11. März 2012 notwendig, wo sie korrekt angefügt worden ist. Negative Folgen werden aufgrund dieses Versehens nicht resultieren. Die Rekurrenten hatten nach erfolgter Abstimmung ordnungsgemäss die Möglichkeit, ihre Rekurse einzureichen.

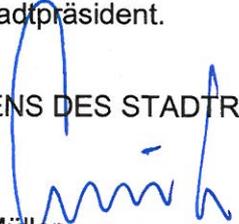
Der Stadtrat beschliesst:

Die Kleine Anfrage von Max Wiederkehr betreffend Gestaltungsplan SLS wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Stadtplanungsamt;
- Stadtpräsident.

NAMENS DES STADTRATES


Otto Müller
Stadtpräsident


Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

KH/JB/BR 0514_Anfrage_GP_SLS.docx

versandt am: